Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

26. Februar 2014

13.467 Parlamentarische Initiative Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie: Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung

Vorentwurf zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes
Auswertung der Vernehmlassung

Bundesamt für Energie (BFE)
im Auftrag der
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N)

Inhaltsverzeichnis

1 Zum Vernehmlassungsverfahren ... 3
1.1 Einleitung ins Thema ... 3
1.2 Vorgeschlagene Änderungen ... 5
2 Vernehmlassungsteilnehmer ... 6
3 Generelle Stellungnahme ... 7
3.1 Generelle Zustimmung ... 7
3.2 Generelle Zustimmung mit Änderungsanträgen ... 7
3.3 Generelle Ablehnung mit Änderungsanträgen ... 8
3.4 Generelle Ablehnung ... 8
3.5 Enthaltung ... 8
4 Kostentragung der Ausgleichsenergie durch Bilanzgruppen ... 9
4.1 Zustimmung ... 9
4.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen ... 9
4.3 Ablehnung, jedoch kompromissbereit ... 10
4.4 Ablehnung ... 10
5 Verrechnung der Kosten des Fahrplanmanagements mit der Ausgleichsenergie ... 11
5.1 Zustimmung ... 11
5.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen ... 12
5.3 Ablehnung, aber kompromissbereit ... 12
5.4 Ablehnung ... 12
6 Delegation der Bestimmung der Einzelheiten an den Bundesrat (Art. 14a (neu) Abs. 3) ... 14
6.1 Zustimmung ... 14
6.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen ... 14
6.3 Zustimmung nur mit Vorbehalt oder Ablehnung mit Kompromissbereitschaft ... 15
6.4 Ablehnung ... 15
7 Übergangsbestimmungen (Rückwirkung) (Art. 33a (neu)) ... 16
7.1 Zustimmung ... 16
7.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen ... 16
7.3 Ablehnung, aber kompromissbereit ... 17
7.4 Ablehnung ... 17
8 Weitere Anliegen ... 17
8.1 Verankerung Begriff Ausgleichsenergie ... 17
8.2 Verankerung Begriff Ausgleichsenergie ... 17
9 Abkürzungsverzeichnis ... 18

1 Zum Vernehmlassungsverfahren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates UREK-N beschloss am 14. Oktober 2013 einstimmig, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG)[1] auszuarbeiten, mit dem Ziel, die bisherige Kostenanlastung der Ausgleichsenergie weiter zu führen und damit die sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Sie reichte zu di sem Zweck eine parlamentarische Initiative ein. Der Beschluss der Kommission wurde ihrer Schwesterkommission des Ständerates (UREK-S) gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG)[2] vorgelegt. Diese befasste sich an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2013 mit dem Initiativanliegen und stimmte diesem einstimmig zu. Die Kommission des Nationalrates arbeitete in der Folge einen Gesetzesvorentwurf aus. Sie wurde dabei vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unterstützt. Am 4. November 2013 reichte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) eine parlamentarische Initiative ein, welche eine Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verlangt und schickte den Vorentwurf in die Vernehmlassung.

1.1 Einleitung ins Thema

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat zu einer rechtlichen Unsicherheit hinsichtlich der Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie geführt. Mit Urteil vom 2. Mai 2013, A-8641/2010 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Stromversorgungsgesetz das Ausspeiseprinzip statuiert und Bilanzgruppen im Stromversorgungsgesetz nicht explizit als Zahlungspflichtige vorgesehen sind. Dieses Urteil betrifft die Anlastung von Kosten für die Leistungsvorhaltung von Tertiärregelenergie an Bilanzgruppen, nicht aber die Anlastung von Kosten für die Ausgleichsenergie. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Gerichte für die Anlastung von Kosten für Ausgleichsenergie an Bilanzgruppen gleich entscheiden würden. Im Juni 2013 haben sich in der Schweiz tätige Bilanzgruppen in einem Gesuch an die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom auf den Standpunkt gestellt, auch keine Kosten für Ausgleichsenergie tragen zu müssen. Das Verfahren ist gegenwärtig sistiert.

Für den stabilen Betrieb des Stromnetzes muss jederzeit gleich viel Strom ins Netz eingespeist werden, wie bezogen wird. Die Bilanzgruppen erstellen bis spätestens am Vortag (ex ante) Prognosen über ihre voraussichtlichen Strombezüge und -lieferungen (Fahrpläne) und reichen diese der nationalen Netzgesellschaft ein.

Wird in der Regelzone Schweiz am Tag der Abwicklung mehr Strom bezogen als eingespeist – oder umgekehrt weniger bezogen als eingespeist –, gleicht die nationale Netzgesellschaft diese Abweichungen mit dem Abruf von Regelenergie („Reserveenergie“) aus. Bei der abgerufenen Regelenergie handelt es sich um eine reale physikalische Lieferung. Massgeblich für die benötigte Menge an Regelenergie ist die aggregierte Abweichung der einzelnen Bilanzgruppen. Bezieht eine Bilanzgruppe mehr Strom als angemeldet und eine andere Bilanzgruppe weniger, gleicht sich dies aus und es muss weniger Regelenergie abgerufen werden. Die nationale Netzgesellschaft beschafft in ihrer Funktion als Verantwortliche für das Bilanzmanagement die notwendige Regelenergie mit monatlichen, wöchentlichen und täglichen Ausschreibungen im Voraus. Am Tag nach der Abwicklung (ex post) beginnt die Abrechnung der Differenzen zwischen Fahrplan und effektiver Stromlieferung (Berechnung der sogenannten Ausgleichsenergie). Im Gegensatz zur Regelenergie handelt es sich bei der Ausgleichsenergie nicht um eine reale physikalische Lieferung, sondern um eine reine Abrechnungsgrös-

[1] SR **734.7**
[2] SR **171.10**

se. Hat die Bilanzgruppe mehr Strom bezogen als mit dem Fahrplan angemeldet, besteht in der Bilanzgruppe eine Unterdeckung. Die nationale Netzgesellschaft stellt der Bilanzgruppe den Marktpreis plus einen Zuschlag multipliziert mit der Anzahl Kilowattstunden der Unterdeckung als sogenannte Ausgleichsenergie in Rechnung. Hat die Bilanzgruppe umgekehrt weniger Strom bezogen als angemeldet, besteht also eine Überdeckung, erhält sie eine Gutschrift für die Kilowattstunden der Überdeckung multipliziert mit dem durch einen Abzug reduzierten Marktpreis. In der Regel besteht zwischen der Bilanzgruppe und den angeschlossenen Teilnehmern eine vertragliche Regelung, wonach der Bilanzgruppenverantwortliche die in Rechnung gestellten Kosten bzw. die Gutschriften an die Teilnehmer seiner Bilanzgruppe weiter gibt. Die nationale Netzgesellschaft legt die Preise der Ausgleichsenergie für viertelstündlich so fest, dass sie gegenüber den Marktpreisen unvorteilhaft sind. Damit besteht für die Bilanzgruppen – und je nach Vertrag auch für ihre Teilnehmer – ein Anreiz, ihre Prognosen möglichst einzuhalten.

Das Bilanzmanagement mit der Verrechnung von Ausgleichsenergie entspricht dem bisherigen Branchenverständnis, stellt einen zentralen Grundpfeiler der aktuellen Marktordnung dar und wird in dieser Art insbesondere auch in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und anderen EU-Staaten verwendet. Bisher wurde die Ausgleichsenergie denn auch von allen Bilanzgruppen vorbehaltslos bezahlt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Bilanzgruppen sensitiv auf die Bepreisung der Ausgleichsenergie reagieren. Müssten die Bilanzgruppen hingegen überhaupt keine Kosten für Ausgleichsenergie mehr bezahlen, würde der Anreiz zur Einhaltung der Fahrpläne dahinfallen und der Bedarf an Regelenergie dürfte massiv ansteigen. Der sichere Netzbetrieb und die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz wie auch der internationale Verbundbetrieb wären damit stark gefährdet. Um dies zu vermeiden, sollen die Bilanzgruppen in einem neuen Artikel 14a StromVG als Kostenträger explizit genannt werden. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden.

1.2 Vorgeschlagene Änderungen

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs.3 Bst.d und Abs. 3bis *(neu)*
3 Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:
d) Aufgehoben
3bis Kosten, die die nationale Netzgesellschaft oder die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung des Netznutzungsentgelts nicht berücksichtigt werden.

Art. 14a *(neu)* Individuell in Rechnung gestellte Kosten für Ausgleichsenergie
1 Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie individuell in Rechnung.
2 Sie legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz für einen gesamtschweizerisch effizienten Einsatz von Regelenergie und Regelleistungsvorhaltung besteht und Missbräuche verhindert werden. Die Preise für die Ausgleichsenergie orientieren sich an den Kosten für Regelenergie und Fahrplanmanagement. Resultiert aus dem Verkauf von Ausgleichsenergie ein Gewinn, ist er mit den Kosten der Systemdienstleistungen zu verrechnen.
3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 33a *(neu)*Übergangsbestimmung zur Änderung vom …
Die Anlastung von Kosten für die Ausgleichsenergie, die gestützt auf das bisherige Recht erfolgt ist, behält ihre Gültigkeit.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Tabelle 1. Gruppierung der Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingeladen	davon eingegangen	Zusätzlich eingegangen	Total
Kantone	26	23	0	23
Politische Parteien (mit Vertretung in der Bundesversammlung)	12	4	0	4
Energiefachstellen der Kantone	27	2	0	2
Kommissionen und Konferenzen	6	2	0	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3	0	3
Elektrizitätswirtschaft	16	7	3	10
Gas- und Erdölwirtschaft	3	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	9	6	1	7
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	24	5	0	5
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	30	6	1	7
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	10	0	1	1
Konsumentenorganisationen	5	1	0	1
Umweltschutzorganisationen und Landschaftsschutzorganisationen	29	4	0	4
Organisationen der Wissenschaft	5	1	0	1
Total	**205**	**64**	**6**	**70**

Gesamt wurden 205 Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft dazu eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Rahmen der Pa. Iv. 13.467 zu äussern. Die Rücklaufquote beträgt 34%. Der Schwerpunkt der Antworten kam aus den Kantonen, der Elektrizitätswirtschaft, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft.

Zu den eingeladenen Teilnehmern wurden auf eigene Initiative 6 weitere Stellungnahmen abgegeben, hauptsächlich von grösseren Energieversorgungsunternehmen.
(Repower, ewz, Groupe-e, HEV, Centre Patronal, Gemeinde Thalwil Projektkommission Energie)

In den folgenden Kapiteln wird eine sachliche und neutrale Auswertung der einzelnen Beurteilungen der eingegangenen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer vorgelegt.

3 Generelle Stellungnahme

Tabelle 2. Generelle Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingegangen	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Enthaltung
Kantone	23	21	1	0	0	1
Politische Parteien (mit Vertretung in der Bundesversammlung)	4	4	0	0	0	0
Energiefachstellen der Kantone	2	1	0	0	0	1
Kommissionen und Konferenzen	2	1	0	0	0	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2	0	0	0	1
Elektrizitätswirtschaft	10	7	0	0	1	2
Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7	4	0	0	0	3
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	5	4	0	0	0	1
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	7	6	0	0	0	1
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	1	1	0	0	0	0
Konsumentenorganisationen	1	1	0	0	0	0
Umweltschutzorganisationen und Landschaftsschutzorganisationen	4	3	0	0	0	1
Organisationen der Wissenschaft	1	1	0	0	0	0
Total	**70**	**56**	**1**	**0**	**1**	**12**

3.1 Generelle Zustimmung

Der Grossteil der eingegangenen Stellungnahmen erachtet die geplanten Massnahmen als sinnvoll und befürworten deshalb den vorgeschlagenen Gesetzestext generell.

Kantone ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TI, VS, NE, GE, JU; FDP, GLP, SVP, SP, EnDK, SAB, Schweizerischer Städteverband, economiesuisse, SGV, SBV, SGB, Baudirektion des Kantons Zug, Swisspower, swissgrid, VPE, VSE, Fédération des Entreprises Romandes Genève, GGS, IGEB, Swissmem, VSIG Handel Schweiz, SKS, Aqua Viva – Rheinaubund, SES, WWF, SATW, Infrawatt, swisscleantech, swisssolar, SVG, Gemeinde Thalwil Projektkommission Energie, ewz, Centre Patronal, Repower, Groupe-E; **insgesamt 56 Stellungnahmen**

3.2 Generelle Zustimmung mit Änderungsanträgen

Der Kanton Thurgau stimmt der gesetzlichen Festsetzung der Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie grundsätzlich zu, fordert aber, dass die neue Bestimmung Artikel 14a als Artikel 20a in das StromVG eingefügt wird. In Art. 14 werden, gemäss der entsprechenden Stellungnahme Netzzugang und Netznutzungsentgelte geregelt. Die Kosten der Ausgleichsenergie werden jedoch individuell, und

gerade nicht über Netznutzungsentgelte verrechnet. Deshalb mache es keinen Sinn, die neue Bestimmung im Bereich der Netznutzungsentgelte anzusiedeln.
Kanton TG**, insgesamt 1 Stellungnahme**

3.3 Generelle Ablehnung mit Änderungsanträgen

Kein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt die Gesetzesänderung generell, unter Vorbehalt von Änderungsvorschlägen ab.
insgesamt 0 Stellungnahmen

3.4 Generelle Ablehnung

Der Vernehmlassungsteilnehmer swisselectric findet es nicht notwendig, die Kostenträger der Ausgleichsenergie gesetzlich explizit festzuhalten. Die Ablehnung wird vom Vernehmlassungsteilnehmer damit begründet, dass „die vertraglichen Regelungen in den Bilanzgruppenverträgen zwischen der swissgrid und den einzelnen Bilanzgruppen eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen, um die Bilanzgruppen mit den Kosten der Ausgleichsenergie zu belasten.“ Aus Sicht des Vernehmlassungsteilnehmers erübrige sich deshalb eine Regelung im Gesetz.
swisselectric**, insgesamt 1 Stellungnahme**

3.5 Enthaltung

12 Vernehmlassungsteilnehmer haben erklärt, sich einer Stellungnahme zu enthalten.
HEV**,** VUE naturemade, Eco Swiss, Swisscom, Verein Energy Certificate System, Nagra, SAV, KV Schweiz, Schweizerischer Gemeindeverband, WEKO, Kanton GL und Baudirektion Kanton UR; **insgesamt 12 Stellungnahmen**

4 Kostentragung der Ausgleichsenergie durch Bilanzgruppen

Tabelle 3. Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer zur Kostentragung der Ausgleichsenergie durch Bilanzgruppen

	Eingegangen	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Enthaltung
Kantone	2	2	0	0	0	0
Politische Parteien (mit Vertretung in der Bundesversammlung)	1	1	0	0	0	0
Energiefachstellen der Kantone	0	0	0	0	0	0
Kommissionen und Konferenzen	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	0	0	0
Elektrizitätswirtschaft	1	1	0	0	0	0
Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	0	0	0	0	0	0
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	0	0	0	0	0	0
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	0	0	0	0	0	0
Konsumentenorganisationen	0	0	0	0	0	0
Umweltschutzorganisationen und Landschaftsschutzorganisationen	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Wissenschaft	0	0	0	0	0	0
Total	**4**	**4**	**0**	**0**	**0**	**0**

4.1 Zustimmung

Alle Vernehmlassungsteilnehmer, die sich spezifisch zur Verrechnung der Ausgleichsenergie an die Bilanzgruppen geäussert haben, begrüssen, dass den Bilanzgruppen wie bis anhin Ausgleichsenergie angelastet wird. Gemäss den Vernehmlassungsteilnehmer ist die Verrechnung von Ausgleichsenergie an die Bilanzgruppen seit 2009 bewährte Praxis. Zudem sei die Verrechnung von Ausgleichsenergie an die Bilanzgruppen notwendig, um Anreize zum Einhalten der Fahrpläne, und somit zum möglichste sparsamen Einsatz von teurer Regelenergie zu setzen. Folgende Stellungnahmen begrüssen spezifisch die vorgeschlagene Festsetzung der Kostentragung der Ausgleichsenergie durch die Bilanzgruppen im Gesetz:

Kantone TG, VS, swisselectric, SP; **insgesamt 4 Stellungnahmen**

4.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

Spezifisch zur Kostentragung der Ausgleichsenergie durch die Bilanzgruppen sind keine Änderungsanträge eingegangen.

insgesamt 0 Stellungnahmen

4.3 Ablehnung, jedoch kompromissbereit

Spezifisch zur Kostentragung der Ausgleichsenergie durch die Bilanzgruppen sind keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen.

insgesamt 0 Stellungnahmen

4.4 Ablehnung

Spezifisch zur Kostentragung der Ausgleichsenergie durch die Bilanzgruppen sind keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen.

insgesamt 0 Stellungnahmen

5 Verrechnung der Kosten des Fahrplanmanagements mit der Ausgleichsenergie

Tabelle 4. Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer zur Verrechnung der Kosten des Fahrplanmanagements mit der Ausgleichsenergie

	Eingegangen	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Enthaltung
Kantone	4	2	0	0	2	0
Politische Parteien (mit Vertretung in der Bundesversammlung)	2	0	0	0	2	0
Energiefachstellen der Kantone	0	0	0	0	0	0
Kommissionen und Konferenzen	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	0	0	0
Elektrizitätswirtschaft	5	0	0	0	5	0
Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	1	0	1	0	0	0
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	2	0	0	0	2	0
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	0	0	0	0	0	0
Konsumentenorganisationen	0	0	0	0	0	0
Umweltschutzorganisationen und Landschaftsschutzorganisationen	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Wissenschaft	0	0	0	0	0	0
Total	**14**	**2**	**1**	**0**	**11**	**0**

5.1 Zustimmung

Die Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich spezifisch zur Bepreisung der Ausgleichsenergie geäussert haben, begrüssen die vorgeschlagene Bepreisung der Ausgleichsenergie durch die Kosten der Regelenergie und des Fahrplanmanagements gemäss der gängigen Praxis von 2009 bis und mit 2011.
Der Kanton Bern begrüsst im Besonderen, dass durch diese Regelung die Kosten des Fahrplanmanagements proportional zur Höhe der Kosten der Regelenergie bemessen werden. Das vereinfache die Abrechnungsprozesse und entspreche der Praxis vor 2012.
Der Kanton Wallis begrüsst im Besonderen, dass mit der Bepreisung der Ausgleichsenergie durch die Kosten der Regelenergie und des Fahrplanmanagements die Einführung eines weiteren individuellen Tarifs für das Fahrplanmanagements vermieden werden kann. Zudem würden durch die Verrechnung der Kosten des Fahrplanmanagements mit der Ausgleichsenergie die Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen vermindert.

Folgende zwei Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen deshalb spezifisch die Bepreisung der Ausgleichsenergie mit den Kosten der Regelenergie und des Fahrplanmanagements.
Kantone BE, VS; **insgesamt 2 Stellungnahmen**

5.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

Der Vernehmlassungsteilnehmer swisscleantech begrüsst grundsätzlich die Regelung, dass die Kosten der Regelenergie und des Fahrplanmanagements mit der Ausgleichsenergie verrechnet werden. Gemäss swisscleantech sollte aber sichergestellt werden, dass die Ausgleichsenergiekosten, die den Bilanzgruppen in Rechnung gestellt werden, immer mindestens die realen Kosten der Regelenergie und des Fahrplanmanagements abdecken. Sie fordern deshalb folgende Anpassung des Wortlauts: "Die Preise für Ausgleichsenergie **decken in der Summe mindestens** die Kosten für Regelenergie und Fahrplanmanagement".
swisscleantech, **insgesamt 1Stellungnahme**

5.3 Ablehnung, aber kompromissbereit

Zur Verrechnung der Kosten des Fahrplanmanagements zusammen mit der Ausgleichsenergie sind keine Änderungsanträge eingegangen.
insgesamt 0 Stellungnahmen

5.4 Ablehnung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich spezifisch zur Bepreisung der Ausgleichsenergie geäussert haben, sprechen sich dagegen aus, dass die Kosten des Fahrplanmanagements Teil der Ausgleichsenergie sind. Insgesamt verlangen sie, die ab 2012 durchgeführte Praxis weiterzuführen und die Ausgleichsenergie nur mit den Kosten der Regelenergie, und nicht zusätzlich mit den Kosten des Fahrplanmanagements zu bepreisen.

Widerspruch zur Intention, gängige Praxis gesetzlich zu Verankern
Gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern widerspricht der Gesetzesvorschlag der Intention, mit der angestrebten Gesetzesänderung gängige Praxis gesetzlich festzulegen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Sie argumentieren, dass die Initianten im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung schreiben, dass Rechtssicherheit geschaffen werden soll, ohne Eingriff in das bewährte System zu nehmen, und dass der Gesetzesvorschlag im Einklang mit dem bisherigen Branchenverständnis stehe. Die Vernehmlassungsteilnehmer argumentieren, dass die Bepreisung der Ausgleichsenergie durch die Kosten der Regelenergie und des Fahrplanmanagements gerade nicht der aktuellen Praxis entspreche, sondern der Praxis, welche 2009 bis 2011 angewandt wurde. Seit 2012 wird die Ausgleichsenergie nur mit den Kosten der Regelenergie belastet, während die Kosten des Fahrplanmanagements in einem individuellen Tarif den Bilanzgruppen angelastet werde. Deshalb entsprächen, gemäss Vernehmlassungsteilnehmer, der Gesetzesvorschlag nicht, wie im erläuternden Bericht angekündigt, der gängigen Praxis.

Fahrplanmanagement als Grundvoraussetzung für Bilanzgruppenmanagement
Beim Fahrplanmanagement handelt es sich gemäss der Vernehmlassungsteilnehmer um eine „notwendige Grundlage, um das Bilanzgruppensystem in der heutigen Form überhaupt betreiben zu können." Deshalb seien die Kosten des Fahrplanmanagements den allgemeinen Systemdienstleistungen zu verrechnen und über die Netzentgelte zu bezahlen.

Benachteiligung von Bilanzgruppen mit Endversorgern gegenüber reinen Handelsbilanzgruppen
Die Vernehmlassungsteilnehmer argumentieren, dass die Verbraucherbilanzgruppen gegenüber den ebenfalls existierenden reinen Handelsbilanzgruppen nachteilig behandelt würden. Denn bei reinen Handelsbilanzgruppen falle in der Regel keine Ausgleichsenergie an, während bei Verbraucherbilanzgruppen fast immer Ausgleichsenergie anfalle. Die gängige Praxis, bei der die Kosten des Fahrplanmanagements anteilig bei allen Bilanzgruppen (also auch Handelsbilanzgruppen) individuell in Rechnung gestellt werden, entspricht gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern der verursachergerechten Überwälzung der Fahrplanmanagementskosten.
Nach Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmer würden bei einer Verrechnung der Kosten des Fahrplanmanagements mit der Ausgleichsenergie unrichtigerweise die Bilanzgruppen profitieren, die ausschliesslich Energiehandel betreiben. Da bei Handelsbilanzgruppen in der Regel keine, und bei Verbraucherbilanzgruppen in der Regel immer Ausgleichsenergie anfalle, würden die Endverbraucher diskriminiert, indem sie die Kosten des Fahrplanmanagements der Handelsbilanzgruppen quersubventionieren würden.
Schliesslich argumentieren die Vernehmlassungsteilnehmer, dass die Verrechnung der Kosten des Fahrplanmanagements mit der Ausgleichsenergie zu einer Ungleichbehandlung der Endverbraucher in der festen Grundversorgung führen. „Je nach Effizienz des betreffenden Bilanzgruppenverantwortlichen würden unterschiedlich hohe Kosten für das Fahrplanmanagement anfallen. Die festen Endverbraucher in der Grundversorgung können jedoch nicht zu einer effizienteren Bilanzgruppe wechseln."

Aus diesen Gründen wird von folgenden Vernehmlassungsteilnehmern gefordert, dass die Kosten des Fahrplanmanagements aus dem vorgeschlagenen Gesetzesartikel 14a (neu) Abs. 2 gestrichen werden:

Kantone AR, TG, GLP, SVP, swisselectric, swissgrid, Swisspower, VSE, Swissmem, Centre Patronal, Repower; **insgesamt 11 Stellungnahmen**

6 Delegation der Bestimmung der Einzelheiten an den Bundesrat (Art. 14a (neu) Abs. 3)

Tabelle 5: Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer zur Delegation der Bestimmung der Einzelheiten an den Bundesrat

	Eingegangen	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Enthaltung
Kantone	0	0	0	0	0	0
Politische Parteien (mit Vertretung in der Bundesversammlung)	0	0	0	0	0	0
Energiefachstellen der Kantone	0	0	0	0	0	0
Kommissionen und Konferenzen	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	0	0	0
Elektrizitätswirtschaft	2	0	0	0	2	0
Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	0	0	0	0	0	0
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	0	0	0	0	0	0
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	0	0	0	0	0	0
Konsumentenorganisationen	0	0	0	0	0	0
Umweltschutzorganisationen und Landschaftsschutzorganisationen	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Wissenschaft	0	0	0	0	0	0
Total	**2**	**0**	**0**	**0**	**2**	**0**

6.1 Zustimmung

Es sind keine Zustimmungen spezifisch zur Delegation der Bestimmung der Einzelheiten (Art. 14a (neu) Abs. 3) eingegangen.

insgesamt 0 Stellungnahmen

6.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

Es sind keine Änderungswünsche spezifisch zur Delegation der Bestimmung der Einzelheiten (Art. 14a (neu) Abs. 3) eingegangen.

insgesamt 0 Stellungnahmen

6.3 Zustimmung nur mit Vorbehalt oder Ablehnung mit Kompromissbereitschaft

Spezifisch zur Delegation der Festsetzung der Einzelheiten durch den Bundesrat sind keine Änderungsanträge eingegangen.

insgesamt 0 Stellungnahmen

6.4 Ablehnung

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer lehnen spezifisch Artikel 14bis Abs. 3 ab. Die Zuständigkeit des Bundesrats für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen sei, gemäss der Vernehmlassungsteilnehmer, schon allgemein in Artikel 30 Abs. 2 StromVG geregelt. Deshalb sei eine zusätzliche Erwähnung nicht mehr nötig.

swisselectric, Repower; **insgesamt 2 Stellungnahmen**

7 Übergangsbestimmungen (Rückwirkung) (Art. 33a (neu))

Tabelle 5: Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer zu den Übergangsbestimmungen

	Eingegangen	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Enthaltung
Kantone	0	0	0	0	0	0
Politische Parteien (mit Vertretung in der Bundesversammlung)	2	1	0	0	1	0
Energiefachstellen der Kantone	0	0	0	0	0	0
Kommissionen und Konferenzen	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	0	0	0	0	0
Elektrizitätswirtschaft	3	0	0	0	3	0
Gas- und Erdölwirtschaft	0	0	0	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	0	0	0	0	0	0
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	0	0	0	0	0	0
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	0	0	0	0	0	0
Konsumentenorganisationen	1	1	0	0	0	0
Umweltschutzorganisationen und Landschaftsschutzorganisationen	0	0	0	0	0	0
Organisationen der Wissenschaft	0	0	0	0	0	0
Total	**6**	**2**	**0**	**0**	**4**	**0**

7.1 Zustimmung

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen spezifisch Art. 33a (neu), weil mit der rückwirkenden Gültigkeit die Rechtssicherheit für die bisherige Verrechnungspraxis wiederhergestellt würde.
SP, SKS; **insgesamt 2 Stellungnahmen**

7.2 Zustimmung mit Änderungsanträgen

Zu den Übergangsbestimmungen sind keine spezifischen Änderungsanträge eingegangen.
insgesamt 0 Stellungnahmen

7.3 Ablehnung, aber kompromissbereit

Zu den Übergangsbestimmungen sind keine spezifischen Änderungsanträge eingegangen.
insgesamt 0 Stellungnahmen

7.4 Ablehnung

Einige Vernehmlassungsteilnehmer lehnen spezifisch Art. 33a (neu) ab. Gemäss den Vernehmlassungsteilnehmern entstünde die parlamentarische Initiative 13.467 aus der Befürchtung, dass sich aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Anlastung der individuellen Kosten bei der Stromversorgung, die bisherige Anlastung von Ausgleichsenergiekosten an Bilanzgruppen als rechtswidrig erweisen könnte. Dies insbesondere, weil sich die Verrechnung der Ausgleichsenergie an Bilanzgruppen auf Art. 15 Abs. 1 lit. b StromVV stützte, der inzwischen aufgehoben wurde. Das bisherige Recht stützte sich also nicht mehr auf einen gültigen Gesetzesartikel, sondern könne vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden.
In diesem Sinne schaffe die rückwirkende Gesetzesänderung mehr Rechtsunsicherheit, als sie Rechtssicherheit schaffe, insbesondere weil in diesem Falle die Gerichte die Rechtswidrigkeit von Bestimmungen feststellen müssten.
Weiter sei es grundsätzlich abzulehnen, Rückwirkungen im Bundesgesetz festzuhalten, da dies dem Vertrauensgrundsatz zuwiderlaufe.
swisselectric, SVP, Repower, VSE; **insgesamt 4 Stellungnahmen**

8 Weitere Anliegen

Einige Vernehmlassungsteilnehmer habe Anliegen geäussert, die nicht oder nur indirekt den vorgeschlagenen Gesetzestext betreffen. Der Ergebnisbericht der Vernehmlassung bezieht sich auf Stellungnahmen, welche den materiellen oder den formellen Inhalt der parlamentarischen Initiative 13.467 betreffen. Stellungnahmen welche über den materiellen und formellen Rahmen der parlamentarischen Initiative 13.467 hinausgehen werden in diesem Ergebnisbericht nicht im Detail ausgeführt. Die Anliegen in Kapitel 8.1 und 8.2 betreffen nicht direkt die Intention der parlamentarischen Initiative 13.467, weisen aber gewisse Anknüpfungspunkte auf und werden deshalb kurz erläutert.

8.1 Verankerung Begriff Ausgleichsenergie

Repower führt aus, dass die Berechnung der Ausgleichsenergie nicht alleine auf den Regelenergiekosten beruhe. Im Mechanismus für die Preisbildung der Ausgleichsenergiepreises findet sich zum Beispiel auch der Spotpreis. Der Spotpreis ist nach den Ausführungen Repower’s kein Regelenergiepreis. Dass Ausgleichsenergie nach der Regelenergie verrechnet wird, sei deshalb nur teilweise korrekt.

8.2 Verankerung Begriff Ausgleichsenergie

Der Kanton Luzern regt an, dass der Begriff der Ausgleichsenergie aus Gründen der Leserfreundlichkeit in Artikel 4 StromVG zu definieren sei.

9 Abkürzungsverzeichnis

EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
FDP	FDP.Die Liberalen
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
GGS	Gruppe Grosser Stromkunden
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branche
Nagra	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SATW	Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizer Bauernverband
SES	Schweizerische Energiestiftung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVG	Schweizerische Vereinigung für Geothermie
SVP	Schweizerische Volkspartei
VPE	Verband Personalvertretungen Elektrizitätswirtschaft
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
WEKO	Wettbewerbskommission
WWF	World Wildlife Fund Schweiz